

# **Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung**

Auf Grund der Art., 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Tettenweis folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

## § 1 (Gebührenerhebung)

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von den an das Kanalnetz nicht anschließbaren Grundstücken Beseitigungsgebühren.

## § 2 (Beseitigungsgebühr)

1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.

2) Die Gebühr beträgt 76,--DM pro Kubimeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.

## § 3 (Gebührensuschläge)

1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm beseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

## § 4 (Entstehen der Gebührensuschuld)

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

## § 5 (Gebührensuschuldner)

Gebührensuschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensuschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührensuschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensuschuldner sind Gesamtsuschuldner.

## § 6 (Abrechnung, Fälligkeit)

Die Beseitigungsgebühr wird mit jeder Entnahme des Räumgutes abgerechnet.

§7(Pflichten der Gebührenschuldner)

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen- auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§8(Inkrafttreten)

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tettenweis, den...22.03.1999



Paletar  
1. Bürgermeister

